



# Golftage München

## Die Golfmesse im Süden



planetfair GmbH  
Weidestraße 122a  
DE-22083 Hamburg  
Tel.: +49 40 710070-52

[www.golftage-muenchen.com](http://www.golftage-muenchen.com)

Geschäftsführer:  
Ingo Klöver  
Amtsgericht Hamburg  
HRB 172260

# 7.-9. FEB. 2025 // MOC MÜNCHEN

## Ergänzung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen

Messespezifische Ergänzung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen der planetfair GmbH

### Anmeldung / Bestätigung

Hierfür gilt nur das offizielle Anmeldeformular. Sie erhalten Ihre Anmeldebestätigung zusammen mit der Rechnung.

### Unteraussteller

Unteraussteller zahlen EURO 290,- (zzgl. gesetzlicher MwSt.) für den Pflichteintrag und müssen vom Hauptaussteller gemäß Allg. Teilnahmebedingungen Pkt. 3 angemeldet werden. Rechnungsempfänger für alle Bestellungen ist der Hauptaussteller.

### Fertigstände

Die Fertigstände sind ausgelegt mit Teppichboden, Standbegrenzung an drei Seiten durch 2,5m hohe Wände. Eckstände sind nur an zwei Seiten und Kopfstände an einer Seite begrenzt. Ausstattung: Standbeschriftung, Stromanschluss (inkl. Verbrauch) + Strahler.

Mobiliar kann über die Servicemappe bestellt werden.

### Standgrenzen

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Falls der Aussteller seine Standgrenzen überschreitet und einer Aufforderung zur Entfernung von Ausstellungsgütern nicht sofort nachkommt, wird jede zusätzlich in Anspruch genommene Fläche mit 130,-EUR/qm in Rechnung gestellt.

### Standflächenverkleinerung

Die in der Zulassung angegebene Standfläche ist verbindlich. Nach Zulassung gewünschte Standflächenverkleinerungen durch den Aussteller sind nur mit Zustimmung der planetfair möglich und führen nicht zu einer Herabsetzung der Standmiete. Sollte der planetfair eine Weitervermietung gelingen, so ist für die nicht in Anspruch genommene Fläche eine Verwaltungsgebühr von 25 % des (anteiligen) Beteiligungsentgeltes zu entrichten

### Standflächengestaltung

Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen. Zu berücksichtigen sind jedoch die typischen Ausstellungskriterien der Messe und alle Bestimmungen der planetfair, insbesondere die AGB, die messespezifischen Ergänzungen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Bestellformulare.

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Messe/Ausstellung angepasst sein:

- Standabgrenzungen/-wände abhängig vom Standtyp sind Pflicht. Die Hallenwand selbst ist keine Standwand
- Teppichboden auf der kompletten Standfläche
- Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von 2,5 m neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten.

Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Standfotos oder -skizzen sind auf Verlangen des Veranstalters einzureichen.

### Standauf- und abbau, Standbetreuung

Die in der Servicemappe festgelegten Auf- und Abbautermine sind genau einzuhalten. Über Stände, die auch am letzten Aufbau- und Abbautag nicht bezogen werden, kann die planetfair anderweitig verfügen. Die Abnahme des Standes durch den Aussteller oder einen Vertreter muss am letzten Aufbau- und Abbautag bis 16 Uhr erfolgen. Spätere Reklamationen des Standes sind ausgeschlossen.

Während der ganzen Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig.

Bitte beachten Sie, dass der Abbau am Sonntag erst ab 17:00 Uhr zulässig ist. Ein Standabbau vor 17:00 Uhr wird eine Konventionalstrafe von 300,- EUR zzgl. gesetzl. MwSt. zur Folge haben.

Messegut, das sich nach Schluss der Abbauphase noch in den Ständen befindet, lässt die planetfair auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messespediteur abtransportieren und einlagern.

## Bewachung / Sicherheit

Die Messehalle ist von Beginn des Auf- bis zum Ende des Abbaus bewacht. Der Veranstalter übernimmt allerdings keine Haftung auf Diebstähle. Eine Standbewachung kann über das Bestellformular in der Servicemappe bestellt werden. Eine Standbewachung durch eigenes Personal ist nicht gestattet.

## Verkaufsregelung

Der Vertrieb der Waren darf nur auf der zugelassenen Standfläche stattfinden. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung) einzuhalten.

Jedes ausgestellte Exponat ist mit dem vom deutschen Endverbraucher zu zahlendem Preis auszuzeichnen. Die Preisauszeichnung betrifft immer das ausgestellte Exponat in seiner konkreten Ausstattung. Preisschilder müssen eine Größe haben, die es jedem Besucher erlaubt, sofort ohne weiteres Suchen die zutreffende Preisauszeichnung zu finden. Die Preisschilder müssen in Einklang stehen mit den am Stand ausliegenden Firmenpreislisen.

Für die Präsentation der Ware gelten folgende Kriterien:

- Warenpräsentationen ohne Transportverpackungen, auf Warenträgern und unter Verzicht auf Rollstangen (Transportmittel)
- Schläger aus Golfbags zu verkaufen ist erlaubt, ebenso wie Bekleidung (Handschuhe, Unterwäsche, T-Shirts) in Schutzverpackung.

Verkauf und/oder Ausgabe von Nahrungs- und Genussmitteln, anderen Erzeugnissen sowie der Vertrieb von Waren und Proben bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Projektleitung. In jedem Fall muss eine Standskizze mit Kennzeichnung des zum Verkauf/Vertrieb von Waren bzw. Proben genutzten Teil des Standes eingereicht werden.

Werden Speisen angeboten, muss eine ausreichend große Fläche des Standes zum Verzehr bereitgehalten werden. Die Ausgabe von Waren/Speisen in der Weise, dass die Nutzung des Gangbereiches und/oder von Nachbarständen beeinträchtigt wird, ist unzulässig. Weiterhin ist für eine genügende Anzahl von Abfallbehältern zu sorgen.

## Gewerbliche Schutzrechte

Bei Präsentation und Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Soweit Produkte nicht für einen weltweiten Vertrieb angeboten werden sollen oder zugelassen sind, bedarf es eines entsprechenden Hinweises oder einer länderbezogenen Kennzeichnung.

planetfair wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen. Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der planetfair gegen Gesetze der bezeichneten Art verstoßen hat, ist planetfair berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

## Abfallentsorgung / Umweltschutz

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauezeit hat der

Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstattungsgegenstände und Ausstellungsstücke und auch sein gesamtes sonstiges Messegut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, alles was vom Aussteller nach Ende der Abbauezeit zurückgelassen wird, zu entsorgen und dem Aussteller alle hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen, insbesondere Arbeitskosten. Darüber hinaus gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 1.500,- für jeden Verletzungsfall als vereinbart. Diese Vertragsstrafe ist vom Aussteller zusätzlich zur Schadenersatzleistung zu entrichten. Es wird gebeten, beim Standbau und bei der Standeinrichtung umweltfreundliche und wieder verwendbare Materialien einzusetzen.

## Annahme von Ausstellungsgütern

Der Veranstalter nimmt für seine Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuell entstehende Verluste für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Aussteller ist nicht berechtigt, außer nach vorheriger Vereinbarung, als Empfänger von Warensendungen, Messegut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dgl. den Veranstalter zu bezeichnen. Im Falle des Verstoßes hat der Aussteller dem Veranstalter alle Aufwendungen, insbesondere auch für Frachtkosten, zu erstatten, die ihm aus der Annahme und ggf. auch aus der Lagerung entstehen. Gegen den Veranstalter können keine Ansprüche des Ausstellers daraus abgeleitet werden, dass er solche Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt. Das Lagern von Verpackungsgut aller Art in den Ausstellungsräumen und Ständen, im Foyer, in den Fluren und Treppenhäusern ist untersagt. Der Veranstalter ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerungen nicht sofort nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.